

Offenes Verfahren 23-26-13

Winterdienstleistungen 2026 bis 2029

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald vergibt die nachfolgende befristete Winterdienstleistung für den Zeitraum vom 15.11.2026 bis zum 31.03.2029. Ein Leistungsjahr beginnt am 15.11. des laufenden Jahres und endet am 31.03. des darauffolgenden Jahres. Die Auftraggeberin behält sich eine Verlängerung der Leistungszeit im jeweiligen Leistungsjahr in Absprache mit dem/der Auftragnehmer/-in entsprechend den Witterungsverhältnissen vor.

Die Streu- und Räumungspflicht für Grundstückseigentümer ergibt sich aus den §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald - Beschluss- Nr. B 1079-43/93 vom 25.11.1993, einschließlich 11. Änderungssatzung, Beschlussnummer BV-V/07/0828-01 vom 04.12.2023, die der Anlage beigelegt ist.

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in Breite, mindestens ab 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.

In folgenden Objekten ist lediglich **Sand** als abstumpfendes Mittel zulässig und ausnahmslos **kein** Splitt oder jegliches Granulat:

Los 3, Position 2:	Käthe-Kollwitz-Grundschule
Los 3, Position 12:	Sporthalle 2
Los 3, Position 13:	IGS „Erwin Fischer“
Los 3, Position 16:	Gehweg neue Caspar-David-Friedrich-Sporthalle
Los 3, Position 17:	Sporthalle 3

Los 4, Position 7:	Kita „Zwergenland“
Los 4, Position 9:	Kita „Kleine Entdecker“
Los 4, Position 10:	Kita „Tausend Farben“

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 8:00 Uhr des folgenden Tages, zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollten nur abstumpfende Mittel verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.

Abweichend von der Straßenreinigungssatzung werden zusätzlich folgende Räumungszeiten/Einsatzzeiten festgelegt:

- Schnee- und Glättebeseitigung an Verwaltungsgebäuden (Los 1):
Montag bis Freitag bis 06:00 Uhr
- Schnee- und Glättebeseitigung an Schulgebäuden (Los 3):
Montag bis Freitag bis 7:00 Uhr
- Schnee- und Glättebeseitigung an Kindertagesstätten (Los 4):
Montag bis Freitag bis 5:30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten erfolgt die Schneeberäumung entsprechend der Straßenreinigungssatzung (vgl. 5.2), es sei denn, im „5.3 Leistungsverzeichnis“ ist in der Spalte „Anmerkungen“ für das Objekt explizit etwas anderes vermerkt. Es ist auf unbedingte Einhaltung der vorgegebenen Räumungs-/Einsatzzeiten zu achten.

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teiles des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
6. Der/Die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich, die zu erbringenden Leistungen eigenverantwortlich, fachgerecht und in gleichbleibender Qualität auszuführen.
7. Der/Die Auftragnehmer/-in sichert mit der Abgabe des Angebotes seine Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) zu, die vertraglich vereinbarten Leistungen in den Losen, auf die er sich bewirbt, mit geeigneten und ausreichend vorhandenen Maschinen, Geräten, Streu- bzw. Abstumpfungsmitteln sowie Personal zu erbringen.
8. Bei Verkauf, Rückübertragung oder anderer Eigentumsübertragung eines oder mehrerer Objekte endet der Winterdienst zum Ablauf des nächsten Monats nach Anzeige gegenüber dem/der Auftragnehmer/-in.
9. Zusätzlich in den Winterdienst aufzunehmende Objekte werden dem/der Auftragnehmer/-in schnellstmöglich mitgeteilt. Für die Ausführung der Winterdienstleistung an dem neu aufgenommenen städtischen Objekt gilt der in dem betreffenden Los vereinbarte Quadratmeterpreis, wenn keine Besonderheiten für dieses vorgegeben werden.
10. Die Leistung umfasst einen monatlichen Pauschalpreis für das Beseitigen von Schnee, Glätte sowie das Streugut auf den angrenzenden Geh- und Radwegen. Im Pauschalpreis sind sämtliche Kosten, auch die des einmaligen Entfernens des Streuguts je Objekt und Winterdienstsaison, enthalten.

11. Der/Die Auftragnehmer/-in hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er/Sie haftet für die von ihm/ihr und seinen/ihren Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen. Die Auftraggeberin haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der/die Auftragnehmer/-in oder seine/ihre Gehilf/-innen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der/Die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich, die Auftraggeberin von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich Regressansprüchen freizuhalten.
12. Der/Die Auftragnehmer/-in hat die Auftraggeberin von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei der Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, freizustellen.
13. Der/Die Auftragnehmer/-in ist verpflichtet, für Vermögens-, Personen- und Bearbeitungsschäden eine Betriebshaftpflichtversicherung, eine gesetzliche Unfallversicherung abzuschließen und diese der Auftraggeberin auf Aufforderung nachzuweisen.
14. Die Leistungen des/der Auftragnehmer/-in gelten als vertragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn die Auftraggeberin nicht unverzüglich nach Bekanntwerden begründete Einwendungen telefonisch oder schriftlich erhebt.
15. Bei mangelhaft erbrachter Leistung ist der/die Auftragnehmer/-in verpflichtet, sofort eine Nachbesserung vorzunehmen.
16. Liegen schwerwiegende Gründe vor, wie zum Beispiel die Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgaben, hat die Auftraggeberin das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß BGB.

Rechnungslegung/Zahlung

Die Vergütung für die Bereitstellung der Winterdienstleistung erfolgt pauschal monatlich in den angegebenen Leistungszeiträumen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung.

Die elektronische Rechnungslegung (XRechnung im XML-Format) erfolgt monatlich über die zentrale Rechnungseingangsplattform <https://xrechnung-bdr.de/edi/auth/login> durch den/die Auftragnehmer/-in, getrennt nach Losen und Objekten, unter Angabe der nachfolgenden Auftragsnummern und Leitweg-ID der Auftraggeberin. Die Rechnung kann als Gesamtrechnung gestellt werden. In dieser müssen zwingend die Kosten je Objekt mit dem hierzu im Leistungsverzeichnis benannten Produkt enthalten sein. Die Zahlungen für die durchgeführten Arbeiten erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung ab elektronischem Eingang bei der Auftraggeberin.

Auftragsnummer: Produkt (vgl. Leistungsverzeichnis)/52322

Leitweg-ID: 13075039-K013-58

Rechnungsanschrift: Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Amt für Finanzen
Geschäftsbuchhaltung
Postfach 3153
17461 Greifswald

Wertung der Angebote/Sonstiges

Alle Vorgaben der Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses zu den Losen 1 bis 4 stellen Mindestanforderungen dar und sind daher vollständig und zwingend von der/dem Bietenden zu erfüllen.

Dem Angebot ist eine Eigenerklärungen des/der Bietenden beizufügen, in der dieser/diese ausführlich darlegt, dass und wodurch das Unternehmen sowohl personell als auch technisch in der Lage ist, die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben der Winterdienstleistungen in allen Losen, auf die es sich bewirbt, einzuhalten. Ist das Unternehmen nicht in der Region ansässig, ist darüber hinaus zu erläutern, wie bis zum Leistungsbeginn sowohl technisch als auch personell die Gegebenheiten vor Ort für eine ordnungs- und fristgemäße Leistungserfüllung geschaffen werden.

Die Verknüpfung einer Bedingung an die Angebotsabgabe und damit verbundene Preisangabe je Los ist unzulässig.

Den Auftrag je Los erhält der/die Bietende mit dem wirtschaftlichsten Angebot. Unter der Voraussetzung der Eignung des Unternehmens und der Erfüllung aller Vorgaben gemäß Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis ist, in Ermangelung anderer Zuschlagskriterien, ausschließlich der günstigste Angebotspreis je Los für die Zuschlagserteilung ausschlaggebend.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des bietenden Unternehmens sind ausgeschlossen. Bitte beachten Sie dies bei Ihrer Angebotserstellung und verweisen Sie in Ihrem Angebot nicht auf diese. Es gelten ausschließlich die beigefügten Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

Mit Abgabe eines Angebotes verpflichtet sich der/die Bietende zur Einhaltung und Erfüllung aller vorgenannten Mindestanforderungen und Vorgaben sowie die der weiteren Vergabeunterlagen und unterbreitet ein dementsprechendes Angebot.

Bezeichnung des erklärenden Unternehmens (Unterschrift optional):

Anlagen

5.2 Aktuelle Lesefassung der Straßenreinigungssatzung

5.3 Leistungsverzeichnis Lose 1 bis 4